



Hygienepauschale läuft zum 31. März aus

Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich nicht auf eine Verlängerung der sogenannten Corona-Hygienepauschale über den 31. März 2022 hinaus verständigen können. Wie im letzten Beschluss bereits in Aussicht gestellt, haben PKV und Beihilfe einer erneuten Verlängerung der Hygienepauschale nicht zugestimmt.

Welche Alternativen zur Hygienepauschale gibt es?

Für die Berücksichtigung der coronabedingten Kostensteigerungen (Schutzkleidung, Verbrauchsmaterialien, administrativer Aufwand etc.) stehen zwei alternative Wege zur Verfügung.

Einerseits die Berücksichtigung über den Steigerungssatz nach § 5 GOZ oder andererseits über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Patienten nach § 2 GOZ. Weitere Informationen dazu finden Sie in einer [Stellungnahme des GOZ Ausschusses](#) der Bundeszahnärztekammer.

Welchen Weg der Zahnarzt oder die Zahnärztin wählt, ist der jeweiligen unternehmerischen Entscheidung unter Berücksichtigung der individuellen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten vorbehalten.